

**1240. Wasserrecht.** Mit Beschluss Nr. 3345 vom 18. Dezember 1942 bewilligte der Regierungsrat der Firma Zellweger A.-G., Niederuster, als Inhaberin der Wasserrechte Nrn. 39 und 43 Bezirk Uster für 2 Wasserkraftanlagen in Niederuster, die in diesen Anlagen erzeugte Elektrizität an das Elektrizitätswerk Uster abzugeben. Erstmals wurde diese Bewilligung mit Beschluss Nr. 200 vom 23. Januar 1925 erteilt und seither erneuert. Auf ein Gesuch der Firma vom 17. April 1953 und mit Zustimmung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich kann diese Bewilligung bis Ende 1962 verlängert werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Firma Zellweger A.-G., Niederuster, als Inhaberin der Wasserrechte für 2 Kraftanlagen in Niederuster (Wasserrechte Nrn. 39 und 43 Bezirk Uster) wird bewilligt, die mit diesen Anlagen erzeugte Elektrizität in dem Umfange, als sie nicht in ihren Fabriken in Niederuster selbst verwendet werden kann, an das Elektrizitätswerk Uster abzugeben.

Diese Bewilligung wird auf die Dauer von zehn Jahren, nämlich bis Ende des Jahres 1962 erteilt. Wird auf Ablauf der Bewilligung eine Erneuerung derselben gewünscht, so ist spätestens auf den 1. Juli 1962 ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

II. Die Staatsgebühr von Fr. 30 sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren werden der Firma Zellweger A.-G. auferlegt.

III. Mitteilung an die Firma Zellweger A.-G., Niederuster, an das Elektrizitätswerk Uster, den Gemeinderat Uster, die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Schöntalstrasse 8, Zürich 4, und an die Baudirektion.